

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1974 Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Juni 1974 Nr. 5

Inhalt Seite

Aenderung der Diplomprüfungsordnung für
Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (TH) 41

Aenderung der Promotionsordnung der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften der Universität Karlsruhe (TH) 42

Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für
Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (TH) 43

Zulassungsbeschränkungen in den Studienfächern
Bauingenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektrotechnik,
Lebensmittelchemie sowie für das Aufbaustudium
"Regionalwissenschaft / Regionalplanung"..... 48

Termine, Ferien und Feiertage im Wintersemester 1974/75 49

Änderung der Diplomprüfungsordnung für Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 2. April 1974 H 1561/34

Die Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) hat mit Zustimmung des Kultusministeriums gem. § 65 Abs. 3 HSchG die Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, veröffentlicht in K. u. U. 1972 S. 354 ff., wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird das Fach „Programmieren I“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Zur Diplom-Vorprüfung gehört weiter die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zum Fach Programmieren I.“
3. § 7 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
„In besonders begründeten Fällen kann die Prüfungskommission genehmigen, daß der Nachweis erst bei der Ausstellung des Diplom-Vorprüfungszeugnisses vorgelegt wird.“
4. § 9 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:
„Die Form der Prüfung ist schriftlich. Die Prüfung darf nicht länger als vier Stunden dauern. Eine Fachprüfung kann auch aus zwei Semesterklausuren von je zwei Stunden maximaler Dauer bestehen. Bleibt der Kandidat einer Semesterklausur unentschuldigt fern, so gilt diese als nicht bestanden (5,3).“
5. § 10 Abs. 4 wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:
„Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit ‚ausreichend‘ (bis 4,3) bewertet worden sind und wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu ‚Programmieren I‘ nachgewiesen ist.“
6. In § 10 Abs. 6 wird das Fach „Programmieren I“ gestrichen.
7. Der bisherige Text unter § 12 wird zu Abs. 1. Weiter wird § 12 um nachstehenden Abs. 2 ergänzt:
„(2) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 8 wird in den entsprechenden Fächern nur ein Anerkennungsvermerk ohne Note eingetragen. Eine Gesamtnote wird nicht erteilt, wenn das Gewicht der mit Anerkennungsvermerken versehenen Fächer größer als 6 ist.“
8. In § 14 wird ein Abs. 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„Prüfungen, die Studenten im Rahmen ihres Vorexamens an anderen Hochschulen abgelegt haben, können nicht als Prüfungen für das Hauptexamen in Karlsruhe anerkannt werden. Vorlesungen und Übungen aus dem Vorexamen anderer Hochschulen können dagegen anerkannt werden, wenn die Vorlesungen und Übungen denen in Karlsruhe entsprechen.“
9. In § 15 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 ersetzt durch nachstehenden Wortlaut:
„Das Studienmodell wird vom Studenten frei gewählt. Es muß vor Beginn der Diplomarbeit bei der Prüfungskommission vorliegen und von dieser genehmigt sein. In besonderen Fällen kann sich der Student selbst ein Studienmodell zusammenstellen. Es ist zu begründen und der Prüfungskommission ebenfalls vor Beginn der Diplomarbeit zur Genehmigung vorzulegen.“

10. § 16 wird um nachstehenden Abs. 9 ergänzt:
„Die Diplomarbeit ist mindestens 20 Jahre aufzubewahren.“
11. § 17 erhält nachstehende Fassung:
„Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Prüfungen in den Kern- und Modellfächern kann sich ein Student in beliebigen weiteren Zusatzfächern freiwillig prüfen lassen. Die Meldung der Zusatzfächer an die Prüfungskommission muß spätestens zum Beginn der Diplomarbeit erfolgen. Auf Antrag des Kandidaten werden die Zusatzfächer mit Note in das Diplomzeugnis eingetragen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Dieser Antrag muß spätestens am Tage der letzten ohne die Zusatzfächer erforderlichen Prüfungsleistung (Abgabe der Diplomarbeit bzw. Modellfachprüfung) bei der Diplomhauptprüfungskommission vorliegen.
Erfolgt bis dahin kein Antrag, werden die Zusatzfächer nicht aufgeführt.“
12. § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
„Beste Bewertung 0,7 (sehr gut); schlechteste Bewertung 5,3 (nicht ausreichend).“
20. § 19 Abs. 4 wird um nachstehenden Satz 4 ergänzt:
„Bei mehr als drei Teilprüfungen, die von verschiedenen Prüfern abgenommen werden, kann ein Beisitzer nach § 18 (5) entfallen.“

K. u. U. S. 538/1974

Karlsruhe, den 26. Juni 1974

Der Rektor: gez. Draheim

**Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften der Universität Karlsruhe
(Technische Hochschule)**

Bekanntmachung vom 8. April 1974 H 1730 - 0/23

Die Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) hat mit Zustimmung des Kultusministeriums gem. § 65 Abs. 3 HSchG die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wie folgt geändert:

In § 9 werden die Sätze 1 und 2 geändert und erhalten nachstehende Fassung:

„Hat einer der Berichterstatter die Arbeit abgelehnt oder ist seitens eines Mitgliedes des engeren Lehrkörpers der Fakultät ein begründeter Einspruch gegen die Annahme oder Beurteilung der Arbeit erfolgt, so ernennt das Dekanat einen neuen, evtl. auch auswärtigen Berichterstatter. Nach Vorlage dieses Gutachtens trifft der ständige Ausschuß für Promotionen, bestehend aus dem Dekan und zwei Fachvertretern aus dem engeren Lehrkörper, die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung sowie die Beurteilung der Arbeit.“

K. u. U. S. 715/1974

Karlsruhe, den 26. Juni 1974

Der Rektor: gez. Draheim